

Beschäftigungsduldung gilt weiter, Spurwechsel von der Suche nach Asyl zur Aufenthaltserlaubnis wird möglich - Verbesserungen für eine kleine Gruppe von Geflüchteten

Zum Jahresende ist im Bundesgesetzblatt eine Änderung des Bundesvertriebenengesetzes veröffentlicht worden, die auch Neuregelungen zum Aufenthaltsgesetz enthält. Der hessische Flüchtlingsrat hat darauf aufmerksam gemacht. Hier ist die Fundstelle:

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/390/VO.html>

Beschäftigungsduldung gem. [§ 60d Aufenthaltsgesetz](#)

Die bisherige Regelung gilt unbefristet weiter. Ohne Gesetzesänderung wäre sie zum Jahresende 2023 ausgelaufen. Wer vor dem 1. August 2018 eingereist und ausreisepflichtig ist, kann eine Beschäftigungsduldung erhalten. Allerdings muss die betreffende Person seit mindestens 18 Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mit mindestens 35 Wochenstunden nachgehen, bei Alleinerziehenden reichen auch 20 Stunden. Die Duldung gilt auch für Ehe- und Lebenspartner*innen und in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder.

Spurwechsel für Fachkräfte im Asylverfahren möglich

Wer vor dem 29.03.2023 eingereist und noch im Asylverfahren ist, kann in die Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte nach [§ 18a](#) (Fachkräfte mit Berufsausbildung), [§ 18b](#) (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung) oder [§ 19c, Abs. 2](#) (Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen) wechseln. Im Gegenzug muss der Asylantrag zurückgenommen werden.

Wer diesen Weg gehen möchte, muss selbst die Initiative ergreifen und sollte unbedingt vorher eine unabhängige Asylberatung (z. B. Diakonie), eine örtliche Flüchtlingsinitiative oder einen Anwalt kontaktieren. Auch ein Gespräch mit der zuständigen Ausländerbehörde wird dringend empfohlen.